Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Neverin

Beschlus	svorlage	Vorlage-Nr: VO-35-H Status: öffentlich	A-2014-087					
Federführend Hauptamt	d:	Datum: 05.03.20 Verfasser: Petra Nie						
Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Neverin								
Beratungsfol	ge:							
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit					
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin	Entscheidung					

Sachverhalt:

Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Neverin

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Bestandteil der Hauptsatzung sind die Entschädigungskriterien für den Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Ausschüsse.

Mit der Neufassung der Entschädigungsverordnung M-V gab es eine Reihe Veränderungen, die in der vorliegenden Hauptsatzung entsprechend umgesetzt werden.

Es entstehen Mehrkosten sowohl bei der Entschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister (Vorschlag: insgesamt 60 € pro Monat) als auch beim Sitzungsgeld (Steigerung um 10 € pro Sitzung und Gemeindevertreter bzw. Ausschussmitglied).

Finanzielle Auswirkungen:

Х	Ja Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)	
	•	mtkosten der Maßnahme :€	
II	. davo	n für den laufenden Haushalt vorgesehen:	5.000 €

Ergebnishaushalt

Produkt: 11104

Bezeichnung: Rats-/Vertretungs- und Ausschussmitglieder

Sachkonto: 5013000

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:
 Die erforderlichen Mittel stehen im Ifd. Haushaltsjahr zur Verfügung Die erforderlichen Mittel stehen im Ifd. Haushaltsjahr nicht zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).
III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:
X Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre Folgekosten in Höhe von €

Anlagen:

Hauptsatzung der	Gemeinde Neverin
vom	

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli.2011 (GVOBI. S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Neverin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Neverin führt folgendes Wappen: "In Blau ein aus dem Unterrand emporkommender silberner Turm mit sich nach oben verjüngendem Schaft, ausladendem Geschoss mit zwei schwarzen Fenstern und schwarzem Fachwerk, überstehendem, roten Spitzdach, besteckt mit rotem Knauf, begleitet vorn und hinten von je einem dreiblättrigen silbernen Eichenzweig".
- (3) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift "GEMEINDE NEVERIN LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE".
- "Die Flagge der Gemeinde Neverin ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Weiß und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel, der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge von Bürgern aus der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 - 2. Grundstücksgeschäfte,
 - 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Der Finanzausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Finanzausschuss Personal- und Organisationsfragen,

Finanz- und Haushaltswesen,

Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben

Ausschuss für Gemeinde- Flächennutzungsplan, Bauleitplanung,

entwicklung, Bau und Verkehr Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau,

Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen

Ausschuss für Schule, Jugend,

Kultur und Sport

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung Kindereinrichtungen, Sozialwesen, Fremdenverkehr

- (5) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2
- (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neverin übertragen.
- (7) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zu 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 400,00 Euro pro Monat;
 - 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 Euro je Ausgabefall;

- bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro bzw. von 250,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

§6 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 850,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 40 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 20 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro (Höchstsatz laut Entschädigungsverordnung). Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.
- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neverin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Neverin http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Neverin im Bereich Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht. Im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Neverin erfolgt eine Information, sobald eine Satzung im Internet zur Veröffentlichung gekommen ist.
 - Unter der Bezugsadresse Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Neverin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Neverin liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
 - Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Neverin Info". Die Heimatzeitung "Neverin Info" erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet des Amtes Neverin verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar durch Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in
 - Neverin, Straße "Am Haussee"/Ecke "Eichenweg" Neverin, LAFA GmbH Nahkauf Neubrandenburger Straße 49 Glocksin, Bushaltestelle zwischen Neveriner Straße 2 und Zum Alten Dorf 4.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Neverin und Glocksin. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom außer Kraft.
Neverin, den
Helmut Frosch Bürgermeister der Gemeinde Neverin
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß \$ 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, diese öffentlich bekannt zu machen.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: __